

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 25 / 2015

Erscheinungstag: 7. Dezember 2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | 9. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 16. Dezember 2016, 18 Uhr im Alten Rathaus, Markt | S. 294 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Frau Ljutvja Sakiri | S. 299 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen | S. 300 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,– Euro/Jahr im Abonnement.

Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am Mittwoch, 16. Dezember 2015

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit Folgendes bekannt:

Am Mittwoch, 16. Dezember 2015 findet um **18:00 Uhr** die 9. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Personalausschusses am 12.11.2015**
- 2.1 Stellenplan 2016
Vorlage: A 10/308/2015
- 3 **Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2015**
- 3.1 Aufstellung des Teilergebnisplans 2016 und des Teilfinanzplans 2016 bis 2019 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“
Vorlage: 0/51/179/2015

- 4 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: A 20/337/2015
- 5 **Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 27.10.2015**
- 5.1 Einrichtung von Ersatzparkplätzen auf dem Johannismarkt als Saisonparkplätze für den Zeitraum des Winterhalbjahres (als zweijährige Testphase)
Vorlage: A 30/177/2015
- 5.2 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Erkelenz, Fortschreibung 2016 - 2021
Vorlage: A 66/341/2015
- 5.3 Abwassergebührenkalkulation 2016
Vorlage: A 20/024/2015
- 5.4 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms für die Jahre 2015 bis 2019
Vorlage: A 20/025/2015
- 6 **Angelegenheit/en aus der 9. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 08.12.2015**
- 6.1 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet gfl. Carl-Benz-Straße Süd/Aachener Straße), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/351/2015
Anmerk.: Aufgrund bestehender Rechtsprechung zur Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren hat der Rat zum Zeitpunkt des Feststellungs-/bzw. Satzungsbeschlusses über die Stellungnahmen aller Verfahrensschritte zu entscheiden.
- 6.2 Bebauungsplan Nr. VII/D „Carl-Benz-Straße Süd“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/352/2015
Anmerk.: Aufgrund bestehender Rechtsprechung zur Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren hat der Rat zum Zeitpunkt des Feststellungs-/bzw. Satzungsbeschlusses über die Stellungnahmen aller Verfahrensschritte zu entscheiden.
- 6.3 Bebauungsplan Nr. 0240.1 „Zum Driesch“, Erkelenz-Bellinghoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/349/2015

- 6.4 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Landesentwicklungsplans
Vorlage: A 61/350/2015
- 6.5 13. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz für den
Städtischen Abwasserbetrieb
Vorlage: A 20/329/2015
- 7 Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Ausschusses für Demographie-
angelegenheiten, Umwelt und Soziales am 25.11.2015**
- 7.1 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Erkelenz: Umsetzungsbeschluss
Vorlage: A 10/302/2015
- 8 Angelegenheit/en aus der 3. Sitzung des Braunkohlenausschusses am
01.12.2015**
- 8.1 Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf der Leitentscheidung für das
Rheinische Braunkohlenrevier
hier: Beschluss zur Stellungnahme
Vorlage: A 61/339/2015
- 8.2 Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Ober-
westrich, Berverath", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/353/2015
Anmerk.: Aufgrund bestehender Rechtsprechung zur Beschlussfassung über Stellungnahmen
im Bauleitplanverfahren hat der Rat zum Zeitpunkt des Feststellungs-/bzw. Satzungsbeschlus-
ses über die Stellungnahmen aller Verfahrensschritte zu entscheiden.
- 9 Angelegenheit/en aus der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
02.12.2015**
- 9.1 Übernahme des Förderanteils für den zeitgleichen Parallelbetrieb der kath.
Kindertagesstätte Keyenberg und der neu zu errichtenden Kindertagesstätte
Borschemich (neu)
Vorlage: O/51/180/2015
- 10 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsaus-
schusses am 03.12.2015**
- 10.1 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 101 i.V.m.
§ 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/077/2015

- 10.2 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/078/2015
- 10.3 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 gemäß § 116 Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 bis 8 GO NRW
Vorlage: A 14/079/2015
- 10.4 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 GO NRW
Vorlage: A 14/080/2015
- 11 Anpassung der Zuständigkeitsordnung
hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Aufträgen auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin
Vorlage: A 10/309/2015
- 12 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW:
Bestimmung von Ratsmitgliedern der Fraktionen zur Teilnahme an der Einwohnerversammlung am 26.11.2015
Vorlage: A 10/310/2015
- 13 Antrag auf Nutzung des Stadtlogos
Vorlage: A 10/311/2015
- 14 Veräußerung der kommunalen Beteiligungen an der Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co.KG - Black GEKKO-Projekt - als Ausfluss aus der mittelbaren Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/330/2015
Anmerk.: Auf Grundlage einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO wird die Angelegenheit dem Rat vorgelegt.
- 15 Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr „Glasverbot auf dem Johannismarkt am Altweiberdonnerstag 2016“
Vorlage: A 30/178/2015
- 16 Anschaffung eines neuen Löschgruppenfahrzeuges - Katastrophenschutz - für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschgruppe Hetzerath
Vorlage: A 30/179/2015
- 17 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Nutzung der Realbrandausbildungsanlage der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 30/180/2015

- 18 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/354/2015
Anmerk.: Aufgrund bestehender Rechtsprechung zur Beschlussfassung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren hat der Rat zum Zeitpunkt des Feststellungs-/bzw. Satzungsbeschlusses über die Stellungnahmen aller Verfahrensschritte zu entscheiden.
- 19 **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 19.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/332/2015
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 19.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW bzw. § 85 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 22.08.2015 bis 09.10.2015
Vorlage: A 20/325/2015
- 19.3 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 10.10.2015 bis 20.11.2015
Vorlage: A 20/333/2015

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Festsetzung von Fahrtkostenpauschalen (Reisekostenpauschalen) für stv. Bürgermeister/innen und Fraktionsvorsitzende
Vorlage: A 10/312/2015
- 3 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kreiswerke Heinsberg GmbH vom 28.04.2005
Vorlage: A 20/326/2015

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die

Rechtswahrungsanzeigen der Stadt Erkelenz vom 23.11.2015, Aktenzeichen 5059.6.002761 und 5059.6.002762 an

Frau Ljutvja Sakiri, geb. 08.05.1989, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Die Dokumente können im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gelten die Dokumente an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 23.11.2015

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 03.11.2015
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221 147-2033

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
Az.: 33.1 - 5 15 06 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für die Verlegung der Landstraße L 354 zwischen den Ortslagen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen sowie für den Bau eines Immissionsschutzdammes zwischen den zu Erkelenz gehörenden Ortslagen Kaulhausen und Venrath nördlich an die verlegte Landstraße L 354 n angrenzend gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg**Stadt Erkelenz**
Gemarkung Venrath

Flur 1	Nrn. 33, 141
Flur 2	Nrn. 23 – 32, 49 – 51, 54 – 66, 73 – 77, 82 – 84
Flur 3	Nrn. 32 – 40, 43, 48, 51, 104, 114, 115

**Stadt Erkelenz
Gemarkung Keyenberg**

Flur 21	Nrn. 135 – 137, 194
Flur 26	Nrn. 27, 60, 88, 89
Flur 27	Nrn. 17 – 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52 – 55, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 81, 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 144, 146, 149 – 151, 162, 163, 168, 169, 186, 187, 199, 200

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)****Gemarkung Wanlo**

Flur 4	Nrn. 40, 42 – 46, 49 – 51, 65, 66, 106 – 108, 118, 119, 121 – 124, 129, 130, 139, 141
Flur 5	Nrn. 7, 20 – 22, 35, 59, 60, 64, 67 – 69
Flur 12	Nrn. 80 – 82
Flur 13	Nr. 81
Flur 23	Nr. 76
Flur 24	Nrn. 38, 39

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 138 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, welche Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143 während der der Dienstzeit
- b) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Fachbereich 62; Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Eingang G (Karstadt-Gebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, während den Dienstzeiten: montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr
- c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. Obergeschoss), während der Besuchszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr. Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden
- d) **Gemeindeverwaltung Titz**, Landstr. 4, 52445 Titz, Zimmer 5, während den Dienstzeiten
- e) **Gemeindeverwaltung Jüchen**, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung – 1. Obergeschoss, Zimmer 117, während den Dienststunden: vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- f) **Stadtverwaltung Korschenbroich**, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, während den allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache
- g) **Stadtverwaltung Willich**, Im technischen Rathaus, Rothweg 2, 47877 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Raum 135, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- i) **Gemeindeverwaltung Schwalmatal**, Rathaus Waldniel, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Montag – Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag – Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- j) **Stadtverwaltung Wegberg**, Rathaus Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, 5. Ebene (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht, montags – freitags vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, mittwochs, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
- k) **Stadtverwaltung Wassenberg**, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03) während der Öffnungszeiten: Montag-Freitag, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Parkhofstr. 76, 41836 Hückelhoven, Raum 309, während der üblichen Öffnungszeiten
- m) **Bezirksregierung Köln**, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 356, während der üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
mit dem Sitz in Erkelenz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 06 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzanpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat,

die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden

(§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Wanlo-Kaulhausen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Fehres)

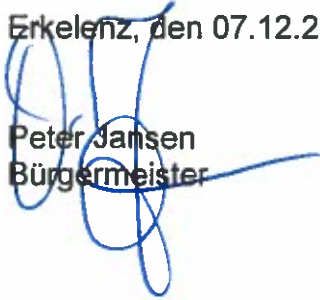
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Erkelenz, den 07.12.2015



Peter Jansen
Bürgermeister